

Bürokratie abbauen, Neustart unterstützen

*66 Maßnahmen für einen erfolgreichen Wiederhochlauf
der Industrie*

25. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	2
2. Bundesregierung	3
2.1. Außenwirtschaft und -handel	3
2.2. Digitalisierung	4
2.3. Energierecht	5
2.4. Rechtsfolgekosten	5
2.5. Gesundheit	6
2.6. Justiz	7
2.7. Kartell- und Wettbewerbsrecht	7
2.8. Klimaschutz	8
2.9. Planungsrecht	8
2.10. Konformitätsbewertung	9
2.11. Steuerrecht	9
2.12. Umweltrecht	11
2.13. Verkehrsrecht	14
3. Europäische Kommission	18
3.1. Außenwirtschaft und -handel	18
3.2. Chemikalienrecht	18
3.3. Klassifizierungen	22
3.4. Klimaschutz	22
3.5. Umweltrecht	22
4. Impressum	24

1. Vorwort

Die Corona-Pandemie ist ein tiefer Einschnitt für die internationale Staatengemeinschaft und ihre Volkswirtschaften. Im föderalen Deutschland haben Bund und Länder bislang im Grundsatz richtig (re)agiert und politische Handlungsfähigkeit bewiesen.

Auch nach ersten Lockerungen des Lockdown gilt: Gesundheit geht vor, die Unversehrtheit von Menschen hat Vorrang. Gleichzeitig ist evident, dass es eine möglichst rasche Rückkehr zu einer Form von Normalität geben muss, um noch gravierendere negative Konsequenzen in Gesellschaft und Wirtschaft – Unternehmen und deren Belegschaften, Kunden und Zulieferer – zu vermeiden.

Die deutsche Industrie – börsennotierter Konzern und mittelständisches Familienunternehmen gleichermaßen – hat unter erschwerten Bedingungen vielerorts Produktion und Dienstleistungen aufrechterhalten. Nichtsdestotrotz hinterlässt der Lockdown tiefe Spuren bei Beschäftigung, Investitionen und Wohlstand. Deutschland erlebt eine Rezession, für deren Ausmaß es in der deutschen Nachkriegsgeschichte kein Beispiel gibt. Unternehmen sind in ihrer Existenz bedroht, und nicht alle Betriebe werden diese Zeit überleben. Umso wichtiger ist es, dass die Politik in Bund und Ländern nach vorne blickt und auch die mittel- und langfristigen Folgen stärker in den Fokus nimmt.

Damit die Wirtschaft möglichst schnell aus diesem existenzbedrohenden Ausnahmezustand herauskommt, muss die Politik den richtigen Rahmen setzen. Neben dringend notwendigen materiellen Hilfen und Entlastungen eröffnen sich im Bereich Bürokratie und Regulierung sowohl kurzfristige als auch dauerhafte Entlastungsmöglichkeiten, die ohne Belastung der öffentlichen Haushalte realisierbar sind. Weniger Bürokratie schont personelle, finanzielle und sachliche Ressourcen in Unternehmen, die stattdessen für akute Krisenüberwindung und unternehmerischen Neustart eingesetzt werden können. Der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 22. April 2020, zusätzliche Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen durch Gesetze und andere Regelungen vermeiden zu wollen, weist in die richtige Richtung.

Bürokratie – im Sinne von Regeln in einer Volkswirtschaft – ist grundsätzlich wichtig und auch aus Sicht der Wirtschaft unverzichtbar. Doch überzogene Bürokratie frisst Zeit, Nerven und Geld in Unternehmen aller Größen, Regionen und Branchen. Sie hemmt Innovation und stellt einen – realen wie auch gefühlten – Standortnachteil dar. Mit dem gezielten Abbau kostenintensiver Belastungen kann die Politik einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, unternehmerisches Tun zu erleichtern und die Wirtschaft wieder hochzufahren. Das erhält Unternehmen und Investitionen sowie Arbeits- und Ausbildungsplätze vor Ort. Und es kann gelingen, ohne öffentliche Haushalte weiter belasten zu müssen.

Der BDI stellt in diesem Papier gemeinsam mit seinen Mitgliedsverbänden ein Bündel von 66 konkreten Ansatzpunkten aus den unterschiedlichsten Themenfeldern zur Diskussion. Eine Reihe der Punkte ist geeignet, kurzfristige Problemlagen durch Corona zu entschärfen, andere können sowohl in der Krise, aber auch langfristig Erleichterung schaffen. In Summe sind die Vorschläge geeignet, unser regulatorisches System schlanker, effektiver und damit auch resilienter zu machen.

2. Bundesregierung

Zusätzlich zu den in den nachfolgenden Kapiteln genannten, spezifischen Maßnahmen empfiehlt der BDI der Bundesregierung zudem folgende grundsätzliche Überlegungen:

- Unternehmen brauchen verlässliche Rahmenbedingungen für dringend erforderliche Investitionen in Deutschland. Rechts- und Planungssicherheit sowie Betriebskosten sind entscheidende Standortfaktoren.
- Bei der Umsetzung europäischen Rechts sollte keine Verschärfung von EU-Vorgaben stattfinden. Das deutsche Umweltrecht beispielsweise ist in der Vergangenheit oft über europäische Vorgaben hinausgegangen u. a. mit wesentlich strengeren Grenzwerten. Derartige Sonderwege benachteiligen die deutsche Industrie im europäischen und internationalen Wettbewerb und müssen vermieden werden.
- Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung sollte schneller und umfassender vorangetrieben werden, denn umfassend umgesetztes E-Government hilft, Bürokratie und Kosten für Unternehmen abzubauen. Deutschland braucht daher bundesweit einheitliche Ziele und Standards, koordinierte Ministerien und föderale Ebenen und den unbedingten Willen aller beteiligten Institutionen, Deutschland zum funktionierenden E-Government-Staat zu transformieren.

2.1. Außenwirtschaft und -handel

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
1	Offenheit für Investitionen aus dem Ausland bewahren	Die Verschärfungen der staatlichen Investitionskontrollen im Rahmen der Novellen von AWG und AWV erfordert unter Berücksichtigung technologie- und sicherheitspolitischer Erwägungen einen Dialog mit der Wirtschaft. Gerade in der Krise sollte der Investitionsstandort Deutschland nicht in Frage gestellt werden, ein geordnetes Vorgehen ist hier notwendig. Auch die EU sollte in diesem Bereich mit Augenmaß vorgehen.	AWG / AWV	BMWi / BMI / BKAMt
2	Unnötige Angabepflichten bei Ausfuhranmeldung abschaffen	Mit der 14. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 14. April 2020 wird in § 12 Absatz 3 AWV die Verpflichtung aufgenommen, dass der gemäß Außenwirtschaftsrecht oder Dual-use-Verordnung definierte Ausfühler in der Ausfuhranmeldung ergänzend anzugeben ist, sofern er nicht mit dem zollrechtlichen Ausfühler übereinstimmt. Laut der Generalzolldirektion ist diese Angabe unabhängig davon zu machen, ob genehmigungspflichtige oder nicht genehmigungspflichtige Güter ausgeführt werden sollen. Besonders für Unternehmen mit Reihengeschäften stellt diese neue Anforderung einen erheblichen Mehraufwand dar, ohne einen erkennbaren Mehrwert zu schaffen. Die Begründung des Gesetzes mit Verweis auf Änderungen im Unionszollkodex ist nicht zutreffend. Diese neue Verpflichtung sollte direkt wieder abgeschafft werden.	§ 12 (3) AWV	BMWi / BMI / BKAMt

3	Monitoring-Verfahren zum NAP Wirtschaft und Menschenrechte aussetzen bis sich die gesamtwirtschaftliche Lage beruhigt hat	Auf Bundesebene muss das Monitoring-Verfahren zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) nicht nur um einen Monat verschoben, sondern ausgesetzt werden bis sich die gesamtwirtschaftliche Lage beruhigt hat. Im März hat die letzte Runde der Unternehmensbefragung im Rahmen des NAP begonnen. Die in einer Stichprobe gezogenen Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiter/-innen sind aufgefordert, einen mit 68 Fragen ausgestatteten Fragebogen nunmehr bis zum 29. Mai 2020 zu beantworten. Dies erfordert einen hohen Zeitaufwand für die Unternehmen. Die Geschäftsführer/-innen kämpfen derzeit damit, die Existenz ihres Betriebs zu sichern. Ein Festhalten an dieser Zeitplanung ist für die Unternehmen schlichtweg nicht mehr möglich.	NAP Wirtschaft und Menschenrechte	AA/ BMWi
4	Mehr Flexibilität bei den Gestellungsfristen des Zolls	Aufgrund der verringerten Nachfrage bestehen zunehmend Probleme mit Lagerkapazitäten. Dies kann auch dazu führen, dass ankommende Binnenschiffe mit Nichtunionsware nicht rechtzeitig gestellt, abgefertigt und anschließend gelöscht werden können. Es wäre daher von großem praktischem Vorteil, wenn die Gestellungsfristen verlängert würden. Dies könnte durch eine entsprechende Anweisung durch die GZD an die Hauptzollämter schnell und problemlos erfolgen. Um den Unternehmen Planungssicherheit zu ermöglichen und Transparenz zu schaffen, sollte der Umfang der Fristverlängerung einheitlich sein und öffentlich kommuniziert werden.	Gestellungsfristen	BMF / GZD
5	Elektronische Dokumentenübermittlung für die Warenabfertigung	Um den administrativen Aufwand während dieser Notlage zu bewältigen, sollten die Möglichkeiten der Digitalisierung vollständig ausgeschöpft werden. Die Vorlage, die Anerkennung sowie der Austausch von für die Warenabwicklung relevanten Dokumenten in elektronischer Form sollte bedingungslos gegeben sein. So sollten die Zollämter von der GZD angewiesen werden, z. B. elektronische Kopien von Statusnachweisen anzuerkennen, wenn die ausgestellten Originale nicht übermittelt werden können.	Umsetzung des Unionszollkodex	BMF / GZD

2.2. Digitalisierung

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
6	Elektronische Unterschriften akzeptieren	Zertifizierte elektronische Unterschriften sollten anstelle von händischen Unterschriften von allen Landes- und Bundesämtern inklusive Grenzkontrollstellen jetzt unmittelbar, aber auch in Zukunft, akzeptiert werden.		Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden
7	Umsetzung OZG	Lösungen müssen schnell in die Fläche gebracht, Verwaltungsdienstleistungen elektronisch angeboten, eine medienbruchfreie Kommunikation ermöglicht und ein einheitlich bundesweites Servicekonto	Onlinezugangsgesetz	BMI / BMWi / BKAm Bundesländer

		eingeführt werden. (siehe https://bdi.eu/publikation/news/e-government-fuer-die-wirtschaft/)		
--	--	---	--	--

2.3. Energierecht

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
8	Fristverlängerung für Einführung Messkonzept für Drittstrommengen im EEG	Die aktuelle Übergangsfrist im EEG zur Einführung eines Messkonzepts für Drittstrommengen endet Dez. 2020. Viele Unternehmen mit prekärer Auftragslage, Kurzarbeit, Liquiditätsproblemen etc. werden diese Frist wegen Störung ihrer Betriebsabläufe und Lieferbeziehungen nicht halten können. Daher sollte die Übergangsfrist um ein Jahr auf Dez. 2021 verlängert werden.	§ 104 Abs. 10 und 11 Nr. 5 EEG	Bundestag
9	Erhalt der Entlastung bei Stromnetzentgelten bei coronabedingtem Produktionsrückgang	Die Entlastung bei den Netzentgelten ist davon abhängig, dass ein Schwellenwert von Nutzungsstunden überschritten wird (7.000 Stunden etc.). Durch die Pandemie-Krise verzeichnen viele Unternehmen rapide Auslastungsrückgänge. Dies darf nicht dazu führen, dass die für die Wettbewerbsfähigkeit notwendige Entlastung wegfällt. Daher sollte ein Bezugsjahr von vor der Krise eingeführt werden, bzw. ein Sockelverbund aus mehreren Jahren.	§ 19 StromNEV	Bundesregierung / Bundesrat
10	EEG-Besondere Ausgleichsregelung-Einreichfrist für Wirtschaftsprüferstat verlängern	Die gesetzliche Ausschlussfrist des 30. Juni zur Einreichung des Wirtschaftsprüferstats als Voraussetzung für die EEG-Entlastung muss verlängert werden, da derzeit Wirtschaftsprüfer häufig nicht reisen bzw. als Dritte nichts auf Betriebsgelände gelassen werden. Vorgeschlagen wird eine Verlängerung bis Ende November 2020.	§ 63 ff. EEG	Bundestag

2.4. Rechtsfolgekosten

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
11	„One in, One out“-Regel weiterentwickeln	Die Begrenzung der OIOO-Regel auf die Folgekosten deutscher Gesetzgebung hat dazu geführt, dass Unternehmen deren Aussagekraft in Frage stellen, weil die Kosten aus der 1:1 Umsetzung von EU-Recht bisher außen vor bleiben. Diese verursachen aber einen erheblichen Teil der gesetzlichen Folgekosten für die Wirtschaft. Ziel muss daher die schrittweise Einbeziehung auch von EU-Recht in die OIOO-Bilanz sein, wie dies in den Koalitionsverhandlungen bereits besprochen wurde.	Bürokratiebremse	BKAmt

2.5. Gesundheit

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
12	Antragsrecht der Industrie zum Forschungsdatenzentrum	Das Patientendatenschutzgesetz (PDSG) ermöglicht Patienten erstmals die freiwillige Übermittlung von Gesundheitsdaten für Forschungszwecke an ein Forschungsdatenzentrum. Die private Forschung hat gem. §303e SGB V kein Antragsrecht zur Nutzung von Daten des Forschungsdaten-zentrums, wird als von der Möglichkeit der Nutzung von gespendeten Daten ausgeschlossen. Gerade in der Corona-Krise zeigt sich der Wert der industriellen Forschung für den medizinischen Fortschritt. Deshalb sollte ein unbürokratisches Antragsrecht bei begründetem Forschungsinteresse für die private Forschung ergänzt werden.	PDSG	BMG / BMJV
13	Auslegung der Medizinprodukte-Regulato-rik vereinfachen	Das Moratorium für die Medical Device Regulation (MDR) und das damit verbundene Verschieben des Geltungsbeginns um ein Jahr ist ausdrücklich zu begrüßen. Leider resultiert die nur teilweise Anpassung des deutschen Rechtsrahmens in einem schwer zu durchschauendem Nebeneinander von Medizinproduktegesetz (MPG, alt) mit Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG, neu) geschaffen, wobei MPG (alt) nur mit Einschränkungen weitergilt und MPDG (neu) teilweise schon jetzt gelten soll. Der Rechtsanwender muss folglich mindestens vier Rechtsquellen im Auge behalten, nämlich MPG, MPDG, MDD und MDR und jeweils prüfen, welche Teile davon zu welchem Zeitpunkt anzuwenden sind. Hier wäre mindestens eine Handreichung des Gesetzgebers hilfreich, die die Auslegung der verschiedenen Regularien vereinfacht.	MPDG	BMG
14	Moratorium für IVDR	Es ist unumgänglich, die Ausweitung des Moratoriums für die EU-Medizinprodukte-Verordnung (MDR) auch für die EU-In-vitro-Diagnostik-Verordnung (IVDR) umzusetzen. Die Umsetzung und Einstellung auf den jeweils neuen Rechtsrahmen ist in vollem Gange und verlangt in normalen Zeiten gerade von den kleinen und mittelständischen Unternehmen viel. In der derzeitigen Situation ist es für die Unternehmen aber nahezu unmöglich, neben den Reaktionen auf die Corona-Krise, auch noch eine strukturierte Überführung der Prozesse auf die neuen Rechtsrahmen effektiv voranzubringen.	IVDR	BMG / DG SANTE
15	Förderung der Produktion medizinischer Güter am Standort Deutschland	Deutschland ist in der Corona-Krise wichtiger Exporteur von weltweit benötigten Arzneimitteln und Medizinprodukten, wie etwa Beatmungsgeräten oder Test-Kits. Jetzt muss die Chance ergriffen werden, die industrielle Gesundheitswirtschaft am Standort Deutschland für diese und künftige Gesundheitskrisen nachhaltig zu stärken. Hierfür müssen unbürokratische Förderungen für Investitionen in die Produktion von medizinischen Gütern am Standort Deutschland erlassen werden und eine	Förderrichtlinien BMWi	BMWi / BMG

		bessere Honorierung von europäischen Wertschöpfungsketten erfolgen.		
--	--	---	--	--

2.6. Justiz

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
16	Unternehmensstrafrecht: Moratorium und Streichung des Sanktionsregisters	Ein Unternehmensstrafrecht kommt jetzt zur Unzeit. Es erlegt Unternehmen jeder Größe umfangreiche Verpflichtungen auf. Für Verstöße drohen drastische finanzielle Sanktionen. Rechtstreue lässt sich auch anders herstellen. Bestehende Regelungen sind ausreichend. BMJV-Begründung: Gerade in wirtschaftlich schweren Zeiten sei es „wichtig, große Mehrzahl der Unternehmen zu stärken, die sich an Regeln halten und nicht Notsituation vieler ausnutzen, um sich ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen.“ Unternehmen haben derzeit andere primäre Herausforderungen.	Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft	BMJV

2.7. Kartell- und Wettbewerbsrecht

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
17	Verschieben der (Missbrauchsregelungen in der) GWB-Novelle	Es sollte überlegt werden, zumindest die streitigen Vorschriften zur Erweiterung der Missbrauchsaufsicht in der 10. GWB-Novelle, die an neue umstrittene Schadenstheorien anknüpfen, zu verschieben. Die geplanten Regelungen erfordern eine breitere Debatte gerade auch in und mit der Wissenschaft. Zudem stellen sich in der Coronavirus-Krise neue Fragen zur Systemrelevanz von Intermediären. Vorzugswürdig wären einheitliche Regelungen auf EU-Ebene statt nationaler Sonderregelungen.	GWB	Bundestag
18	Mehr Rechtssicherheit für Unternehmenskooperationen	Es bedarf teilweise neuer verfahrensrechtlicher Instrumente, um den Unternehmen Rechtssicherheit über die kartellrechtliche Zulässigkeit neuartiger Kooperationen, die offene Rechtsfragen aufwerfen und von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, zu erlangen. Auf EU-Ebene sollten ein freiwilliges Anmeldeverfahren („Widerspruchsverfahren“), weitere Safe Harbors und Experimentierräume eingeführt werden. Auch eine Verlängerung des Verfahrens für Ad hoc-Konformitätsbescheinigungen („Comfort Letters“) außerhalb des COVID-19-Bezugs wäre wünschenswert. National benötigen die Unternehmen eine zeitnahe und möglichst unbürokratische Einschätzung der Zulässigkeit einer Kooperation ohne zu hohen Konkretisierungsgrad.	GWB	BKartA / DG COMP
19	Pflicht zur Mengenmeldung für Tankstellen verschieben	Die geplante Pflicht zur Mengenmeldung für Tankstellen in der anstehenden GWB-Novelle sollte überdacht werden. Die Mineralölwirtschaft unterstützt den Gedanken der Markttransparenz und gewährleistet diese auch durch die bewährte Praxis	GWB	BMWi

		der Preismeldung. In der aktuellen wirtschaftlichen Situation die Unternehmen zusätzlich mit der Auferlegung einer Pflicht zur Mengenmeldung zu belasten, wäre wirtschaftspolitisch jedoch kontraproduktiv. Eine solche Pflicht würde neue elektronische Systeme erfordern und ginge mit erheblichem personellem und bürokratischen Aufwand einher.		
--	--	---	--	--

2.8. Klimaschutz

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
20	BEHG nur zusammen mit den notwendigen Entlastungen für die Wirtschaft verabschieden	Das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) führt einen Preis auf CO ₂ ein und damit eine Verteuerung fossiler Energie. Diese muss einhergehen mit einer entsprechenden ex ante-Entlastung der Wirtschaft, um Carbon Leakage im non-ETS-Bereich zu vermeiden.	BEHG	Bundestag

2.9. Planungsrecht

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
21	Planungs- und Genehmigungsverfahren fit machen für konjunkturelle Stimuli	Die Wirksamkeit konjunktureller Stimuli durch Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Bereich der Infrastrukturen gewährleisten: Bereits im Zuge der während der Staatsschulden- und Finanzkrise angestoßenen Maßnahmen zur Stimulierung der Konjunktur zeigte sich, dass ein möglichst zeitnaher Investitionszeitpunkt, d. h. ein zeitnaher Abfluss der im Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel, von entscheidender Bedeutung für die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen ist. In den hierfür potentialreichsten Investitionsbereichen, der Verkehrs-, Energie- und Dateninfrastruktur, verhindern heute aufwendige und verzögerungsanfällige Planungs- und Genehmigungsverfahren eine zeitnahe Investierung. Je mehr Zeit jedoch zwischen der fiskalischen oder unternehmerischen Entscheidung für ein Projekt einerseits und der Beauftragung und Umsetzung andererseits verstreicht, umso mehr Effektivitätseinbußen im Hinblick auf eine konjunkturelle Stützungswirkung sind hinzunehmen. Daher sollte geprüft werden, inwieweit mit Bezug auf die Corona-Krise, Infrastrukturvorhaben – zeitweise und/oder entlang zu spezifizierender Kriterien (etwa hinsichtlich ihrer Relevanz für den Klimaschutz) – vermehrt von Genehmigungs- und Verfahrenserfordernissen entbunden werden können. Der flächendeckende Zugang zu digitalen Bauanträgen (Onlinezugangsgesetz) kann hierzu unter Wahrung schützenswerter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ebenfalls einen Beitrag leisten.	Fachplanungsgesetze; nationale Umsetzung europäischer Vorgaben (z. B. SUP)	BMU / BMI / BMWi / BMVI

2.10. Konformitätsbewertung

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
22	<p>Flexible Zeitplanung für Konformitätsbewertungsverfahren (z. B. Verschiebung von Terminen und Verlängerung von Fristen und Laufzeiten);</p> <p>Zulassung von alternativen Herangehensweisen, insbesondere Remote-Methoden für Audits sowie Dokumentenprüfung</p>	<p>Anstehende Konformitätsbewertungsverfahren vor Ort sind aufgrund der derzeit geltenden Infektionsgefahr und der Reisebeschränkungen kaum mehr möglich. Konformitätsbewertungstätigkeiten müssen verschoben oder sogar ausgesetzt werden. Vor-Ort-Tätigkeiten (z. B. Audits) können zum Teil mittels Remote-Methoden ersetzt oder ergänzt werden, wo dies praktisch möglich und (gesetzlich) nicht anders vorgegeben ist. Dies wird jedoch nicht von allen Behörden und Programmeignern (Urheber eines Zertifikates) gewährt. Zudem können auch im Fall von Verschiebungen von Audits um sechs Monate nach IAF ID3:2011 Verluste der Anerkennung drohen, da künftig nicht genügend Auditoren und Prüfkapazität zur Verfügung stehen dürften, um die „Bugwelle“ aller verschobenen Audits fristgemäß nachzuholen. Außerdem drohen diese Verluste für alle Bereiche, in denen der Ermessensspielraum von Behörden und Programmeignern seine Grenzen in gesetzlich vorgegebenen Fristen oder verpflichtenden Vor-Ort-Audits findet. Bezüglich dieser gesetzlichen Anforderungen zur Konformitätsbewertung bestehen derzeit wenig übergeordnete Koordinierungen und Handlungsanweisungen. Folge: Befristete Zertifikate drohen ihre Anerkennung durch die Behörden und Programmeigner zu verlieren mit z. T. weitreichenden Folgen für die Unternehmen.</p>	<p>Programme von Programmeignern, die IAF ID3:2011, Vorgaben von Behörden sowie diverse Gesetze</p>	<p>BMWi / Länderregierungen und -behörden, private Programmeigner</p>

2.11. Steuerrecht

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
23	<p>Hinzurechnungsbesteuerung modernisieren;</p> <p>Niedrigsteuersatzgrenze senken</p>	<p>Viele EU-Mitgliedstaaten und gewichtige Drittstaaten, wie die USA, gelten nach dem aktuellen Grenzsatz von 25 Prozent als Niedrigsteuerländer im Sinne des AStG. Eine Absenkung der Niedrigsteuersatzgrenze auf 15 Prozent ist daher überfällig. Auch die Anti-Steuermissbrauchsrichtlinie ATAD fordert eine Niedrigsteuergrenze von 7,5 Prozent. Liegt der Grenzsteuersatz weiterhin oberhalb von 15 Prozent, sind ausführliche Erklärungspflichten erforderlich. Die Hinzurechnungsbesteuerung darf nicht zur flächendeckenden Meldepflicht für völlig legitime konzerninterne Geschäftsvorfälle zweckentfremdet werden.</p>		<p>BMF</p>
24	<p>Effizienzgewinne durch die Daten der E-Bilanz realisieren</p>	<p>Mit der durch das Steuerbürokratieabbaugesetz veranlassten Umstellung auf elektronisch übermittelte Bilanzen sollte eine Entlastung der Wirtschaft erzielt werden. Da die Gliederungstiefe der erhobenen Informationen sich jedoch merklich vergrößert hat, ist der bürokratische Aufwand nicht reduziert worden. Daher kommt es darauf an, aus den Daten der E-Bilanz endlich spürbare Effizienzgewinne für die Unternehmen zu erzielen, z. B. indem die Daten für</p>		<p>BMF</p>

		eine Reduzierung des Aufwands bei steuerlichen Betriebsprüfungen genutzt werden (u. a. zur Eingrenzung von prüfungsrelevanten Sachverhalten). Außerdem sollte die elektronische Rückübermittlung von E-Bilanz-Datensätzen von der Finanzverwaltung an die Steuerpflichtigen (z. B. nach einer Betriebsprüfung) – die bereits bei der Einführung der E-Bilanz angekündigt war – umgesetzt werden.		
25	Beschluss zum Erhebungsverfahren zur Einfuhrumsatzsteuer fassen	Obwohl europarechtlich eine Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer vorgesehen ist, wird die Einfuhrumsatzsteuer bereits zum Zeitpunkt der Wareneinfuhr in Deutschland fällig. Standortnachteile durch Liquiditäts- und Bürokratielasten sind damit verbunden. Der Beschluss der Finanzministerkonferenz von 2018, die Schaffung eines Verrechnungsmodells anzustreben, muss gefasst werden. Nur damit lässt sich der akute und von der ausländischen Konkurrenz stark beworbene Wettbewerbsnachteil für die im ganzen Bundesgebiet angesiedelten Importeure, Spediteure, Flug- und Seehäfen ausräumen.	EUST	BMF
26	Lohnsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen vereinfachen	§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG nimmt Bezug auf die Anzahl der „teilnehmenden Arbeitnehmer“ einer Betriebsveranstaltung als Basisgröße. Würde die Vorschrift auf die Anzahl der angemeldeten Teilnehmer oder auf die Anzahl der Teilnehmer, mit denen kalkuliert wird, abstellen, könnten sich Unternehmen und Verwaltung enormen bürokratischen Aufwand ersparen, der durch die Erfassung der tatsächlich Teilnehmenden entsteht. Es sollte, innerhalb der Vorschrift oder im Wege einer Verwaltungsanweisung, klargestellt werden, dass auch auf die angemeldete bzw. kalkulierte Teilnehmerzahl abgestellt werden kann.	§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG	BMF
27	Digitalisierung der Abrechnung von Sachzuwendungen ermöglichen	Viele Unternehmen lassen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Dritten (z. B. Geschäftspartner oder Kunden) Sachzuwendungen zukommen. Die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen und Aufzeichnungspflichten zu diesen alltäglichen Vorgängen sind so vielfältig und komplex, dass sie sich nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in einen digitalen Prozess übersetzen lassen. So können z. B. Sachzuwendungen an Dritte und an eigene Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen durch den Zuwendenden pauschal besteuert werden (§ 37b EStG). Dabei sind jedoch u. a. empfänger- und jahresbezogene Begrenzungen zu beachten, die in der Praxis einen automatisierten Abrechnungsprozess verhindern. Unternehmen sollten die Möglichkeit erhalten, für eine grundlegend vereinfachte und digital abbildbare steuer- und sozialversicherungsrechtliche Abrechnung von Bewirtungen, Sachzuwendungen und Veranstaltungen/Betriebsveranstaltungen zu optieren. Die Besteuerung sollte nach festen Pauschalsteuersätzen erfolgen.	§ 37b EStG	BMF

28	Erbschaftsteuer: Verschonungsregeln für Betriebsvermögen überprüfen	Die Regelungen zur erbschaftsteuerlichen Verschonung von Betriebsvermögen führen zu übermäßigem Bürokratieaufwand, nicht mehr vertretbarer Rechts- und Planungsunsicherheit und gegenüber dem Ziel und Zweck der Regelung überschießenden Belastungsergebnissen. Die aktuelle Krise führt zu für die Erlangung der Verschonung gefährlichen Veränderungen von Wertverhältnissen und Arbeitsplatzeffekten. Diese können auf bereits übertragene Unternehmen ebenso durchschlagen wie auf anstehenden Übertragungen. Das kann zu Schließung oder Verkauf von Unternehmen zwingen. Dem muss durch adäquate und grundsätzlich krisenfeste Korrekturen entgegengewirkt werden (v. a. Lohnsummenregelung).	ErbStG (v. a. § 13a Abs. 3 Satz 1 i. V.m. § 13a Abs. 10 Nr. 1,2 und 3 ErbStG)	BMF
29	Erlass der Grundsteuer vereinfachen und ausdehnen	Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Grundsteuer erlassen werden. In der Krise sollte der Nachweis zum Grundsteuererlass nach §§ 33 und 34 GrStG vereinfacht werden und der Erlass prozentual in Relation zum Ertragsausfall gewährt werden.	§§ 33 und 34 GrStG	BMF

2.12. Umweltrecht

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
30	Bundeseinheitliche Verlängerung von fristgebundenen Verpflichtungen	Es sollte eine allgemeine, möglichst bundeseinheitliche und grundsätzlich geltende Regelung geschaffen werden, die eine Duldung enthält, dass fristgebundene Verpflichtungen bis Ende des Jahres nachgeholt werden können, ohne dass bei Nichteinhaltung der Fristen Konsequenzen (z. B. Ordnungswidrigkeiten oder der Verlust von Rechten) drohen.		BMU / BMAS
31	Verlängerung von Bearbeitungsfristen in BVT-Prozessen bzw. vorübergehende Aussetzung der Verfahren	Das deutsche Anlagenzulassungsrecht und der Anlagenbestand werden maßgeblich durch die Vorgaben der sog. BVT-Schlussfolgerungen beeinflusst. BVT-Schlussfolgerungen geben verbindlich einzuhaltende Anforderungen an die Emissionsminderung für industrielle Anlagen vor. Der Prozess zur (Weiter-)Entwicklung von BVT-Merkblättern auf europäischer Ebene (Datensammelverfahren, Tätigkeit der Arbeitsgruppen) kann durch die Unternehmen aktuell nicht ausreichend abgedeckt werden. Derzeit wird an vielen BVT-Merkblättern gearbeitet (z. B. FMP-, Textil-, Gießerei- und Schmieden-BREF). Die Konsequenzen, die aus dem BVT-Prozess entstehen, sind allerdings zu groß, so dass auf eine Mitarbeit nicht verzichtet werden kann.		BMU
32	Genehmigungsverfahren beschleunigen	Aufgrund bereits bestehender und neuer Vorgaben im Umweltrecht wird die gebundene Genehmigung nach BImSchG zunehmend zu einem Verfahren, in welchem zahlreiche Gutachten, insbesondere auf Seiten der Projektträger, aber auch auf Seiten der Behörden, erstellt werden. Bei vielen Industriepro-	Neue Verwaltungsvorschriften schaffen	BMU

		<p>jekten bestehen seitens der Behörde und des Projektträgers Unsicherheiten darüber, welche Unterlagen in welcher Detailtiefe beizubringen sind. Gutachten werden im Rahmen von Genehmigungsverfahren zur Ausfüllung von unbestimmten Rechtsbegriffen benötigt, etwa in den Fachgebieten Immissionsprognose von Luftschadstoffen und Gerüchen, Brandschutz, Schutzabständen, gewässerökologische Verträglichkeit, Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeit, Stickstoffausbreitung, Artenschutz, Ausgangszustandsbericht Boden.</p> <p>Die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe durch eindeutige Standards und technische Anleitungen ist notwendig, um die Anzahl von Gutachten in Verfahren zu reduzieren.</p>		
33	Rechtssicherheit für Großfeuerungsanlagen schaffen und keine Verschärfungen	<p>Die Änderung der 13. BImSchV sollte zügig vorangetrieben werden. Die Betreiber benötigen dringend Rechts- und Planungssicherheit. Die Änderung der 13. BImSchV sollte sich dabei möglichst weitgehend auf die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen beschränken. In den BVT-Merkblättern wird der Stand der Technik zur Vermeidung bzw. Verminderung von Emissionen aus Industrietätigkeiten für alle Mitgliedstaaten verbindlich auf europäischer Ebene festgelegt. Dieser europaweit einheitliche und verbindliche Stand der Technik fördert die Wettbewerbsgleichheit und sollte nicht durch einseitig nationale Verschärfungen konkariert werden.</p>	13. BImSchV	BMU
34	Wiedereinführung der Präklusion	<p>Aufgrund der fehlenden Präklusionsregelung können Umweltverbände seit 2017 im gerichtlichen Verfahren auch Argumente vorbringen, die sie im Verfahren vor der Behörde nicht genannt haben. Damit wird während des Genehmigungsverfahrens nicht mehr deutlich, gegen welchen Teil einer Genehmigung Klage erhoben werden kann. Aufgrund dessen sichern sich die Behörden in jede Richtung mit Hilfe von Gutachten ab. Daraus resultieren zusätzliche zeitliche und finanzielle Belastungen für den Vorhabenträger.</p> <p>Umweltverbände sollen nur klagen dürfen, wenn die Belange des entsprechenden Verbands direkt betroffen sind oder eine ordnungsgemäße Beteiligung der Umweltverbände im Genehmigungsverfahren nicht gegeben war.</p>	UmwRG	Bundestag
35	Rahmenbedingungen für Produktion verbessern	<p>Die TA Luft ist für die gesamte deutsche Industrie von großer Bedeutung. Die TA Luft ist eine der entscheidenden Rahmenbedingungen für die Produktion. Sie ist das zentrale Regelwerk für die Genehmigung, Änderung und den Betrieb von Industrieanlagen in Deutschland und gilt für mehr als 50.000 genehmigungsbedürftige Anlagen aus allen Industriebranchen. Darüber hinaus hat die TA Luft Auswirkungen auf mehrere 100.000 nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen. Sehr stark betroffen sind insbesondere auch die zahlreichen kleinen und mittelständischen Unternehmen. Der Entwurf zur Änderung der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung</p>	TA Luft	BMU

		der Luft - TA Luft“ (Stand: 16.07.2018) sollte so verbessert werden, dass die Industrie nicht weiter belastet wird. Hohe zusätzliche Investitionskosten in Produktionsanlagen, ein großer Mehraufwand im Anlagenbetrieb und erhebliche Verzögerungen in den Genehmigungsverfahren müssen verhindert werden.		
36	Tätigkeiten und Ausbau von Industriestandorten mit 12. BImSchV-Anlagen weiter ermöglichen	Es muss - als zwingende Voraussetzung vor Ausgestaltung einer TA Abstand – rechtlich klargestellt werden, dass der „angemessene Sicherheitsabstand“ im Rahmen des Zulassungsrechts für Störfallanlagen die verfahrensrechtliche Funktion hat, dass bei Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist, die Unterschreitung aber keine materiell-rechtliche Bedeutung für die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage hat. Der Erlass einer TA Abstand ist nur sinnvoll, wenn hierdurch die industrielle Tätigkeit und der Ausbau der Industriestandorte weiterhin ermöglicht werden und der Vollzug der Vorschriften für alle Beteiligten erleichtert wird.	TA Abstand	BMU
37	Abwasserabgabengesetz maßvoll anpassen	Der BDI sieht eine pragmatische Aktualisierung des Abwasserabgabengesetzes und die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Minimierung des Eintrags von weiteren relevanten Spurenstoffen als sinnvoll an. Grundlage jeder umweltpolitischen Diskussion muss dabei eine wissenschaftlich fundierte Bewertung und Risikoabschätzung sein. Eine Weiterentwicklung der Abwasserabgabe darf aus Sicht der deutschen Industrie nicht dazu genutzt werden, eine Vielzahl von – teilweise kostenintensiven – Verschärfungen im Rahmen des Umgangs mit Abwässern einzuführen. Jede Maßnahme der Industrie, die zur Verbesserung des Gewässerzustandes führt, sollte bei einem Finanzkonzept Berücksichtigung finden. Die deutsche Industrie wendet sich gegen einige der derzeit diskutierten Verschärfungen, weil sie dafür wissenschaftliche Erkenntnisse und eine umfassende Nachhaltigkeitsanalyse vermisst. Undifferenziert verschärfte Umweltgesetze und strengere Grenzwerte hingegen führen nicht automatisch dazu, dass diesen mit innovativen Lösungen begegnet werden kann. Eine Verschärfung der – im europäischen Vergleich bereits strengen – deutschen Grenzwerte und zusätzliche nationale Auflagen für Herstellungsbetriebe in Deutschland können international zu Wettbewerbsnachteilen führen. Für den Fall, dass neue Grenzwerte wissenschaftlich notwendig sind, müssen diese auf internationaler Ebene entwickelt und festgelegt werden.	AbwAG	BMU

2.13. Verkehrsrecht

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
38	Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren	Angesichts des hohen Nachholbedarfs im Bereich der Verkehrsinfrastruktur sind Investitionen in Verkehrswege ein wichtiger Ansatzpunkt für ein Konjunkturprogramm. Um angesichts überlanger Zeiträume zwischen Planungs- und Baubeginn überhaupt Wirkung erzielen zu können, sollte geprüft werden, bestimmte Vorhaben bei Planungs- und Genehmigungsvorschriften zu entlasten. Generell ist eine deutliche Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren unabdingbar, um zunehmenden Nachteilen industrieller Verlagerer im internationalen Wettbewerb zu begegnen.		BMVI, DG MOVE
39	Klimaschutzinstrument im Luftverkehr anpassen	Zielsetzungen im Bereich der Klimaziele im Verkehrssektor sollten mit besonderem Augenmaß erfolgen. Es gilt im Luftverkehr eine Doppelbelastung aus dem Emissionshandelssystem für die Luftfahrt auf EU-Ebene (ETS) und dem internationalen Kompensationsmechanismus CORSIA zu vermeiden. Für die CORSIA Baseline darf aufgrund der Corona-Krise nicht wie geplant der Durchschnitt aus den Jahren 2019/20 herangezogen werden, sondern nur das Jahr 2019 mit seiner normalen Verkehrsverteilung. So würden die Umweltvorteile entsprechend der Vorausschau stringent berücksichtigt und nicht auf ein atypisches Jahr 2020 abgestellt. Die Entscheidung müsste auf europäischer Ebene getroffen werden, damit sie rechtzeitig zum ICAO-Rat im Juni eingebracht werden kann. Die Bundesregierung sollte sich hier auf EU-Ebene für eine schnelle und gemeinsame Entscheidung der EU-Mitgliedsstaaten einsetzen.	<i>Rechtsakt durch DG MOVE in Arbeit</i>	BMVI
40	Antragsverfahren in der Luftsicherheit harmonisieren und beschleunigen	Eine Änderung der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV), dass alle Luftsicherheitsbehörden der Länder für alle Antragsteller zur Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständig sein können, um Verwaltungsaufwand zu verteilen und Prozesse zu harmonisieren, würde einen effizienten Schritt zur Optimierung der Rahmenbedingungen hinsichtlich der Antragsstellung luftsicherheitsrechtlicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen darstellen und Verwaltungsaufwand in der gegenwärtigen Situation verteilen. Da sich mit einem graduellen Wiederhochlauf der Industrie bei zunehmender Lockerung der Einschränkungsmaßnahmen aller Voraussicht nach auch wieder (Re-)Zertifizierungen und die Bearbeitung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die temporär verlängert wurden, geballt anhäufen werden, könnte eine Anpassung der LuftSiZÜV hier sinnvoll Abhilfe bei Behörden und Unternehmen schaffen. Hierbei sollten auch die vorhandenen Chancen der Digitalisierung genutzt werden, um die bestehenden Prozesse auch über die aktuelle Krise und den etablierten Zwischenlösungen hinaus hin zu mehr Flexibilität und Effizienz zu ver-	LuftSiZÜV	BMVI/BMI

		bessern. Mit der Online-Sicherheitsüberprüfung (O-SiP), wie sie beispielsweise bereits in NRW zum Einsatz kommt, hat der IT-Planungsrat der Bundesregierung bereits seit 2017 ein Projekt zur Harmonisierung und Ablaufoptimierung von personenbezogene Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen an der Hand. Eine konkrete, bundesweit einheitliche Umsetzung könnte das Antragsverfahren beschleunigen und vereinfachen.		
41	150-km-Regelung für den straßengebundenen Vor- und Nachlauf im KV bei Sonderereignissen flexibilisieren	Bei Engpässen im Schienennetz wie unfall- oder infrastrukturausfallbedingten Streckensperrungen oder Einschränkungen der Streckkapazität müssen Transporte, nicht nur terminkritischer Güter, umgeleitet werden. So werden Operateure Kombinierten Verkehr (KV) bei Nichterreichbarkeiten von Terminals versuchen, auf andere Terminals auszuweichen. Hierbei kann es dazu kommen, dass das Terminal, auf das ausgewichen wird, mehr als 150 km vom Absende- oder Zielort entfernt ist; Der Transport kann dann nicht oder nur noch bußgeldbewährt im Rahmen des KV erfolgen. Um Störungen der Lieferketten als Folge von Sonderereignissen zu vermeiden, sollte daher der bußgeldbewährte Vollzug der 150-km-Regel ausgesetzt oder die Regel flexibilisiert werden, um die maximal zulässige Distanz für den straßenseitigen Vor- und Nachlauf zu erhöhen.	Vollzug der Ausnahmeverordnung zur StVZO; Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr	BMVI
42	Green Lanes bedarfsgerecht aufrechterhalten	Für die Gewährleistung kontinuierlicher Verkehrsflüsse und eines reibungslosen Warenverkehrs im TEN-V-Netz sind die sogenannten Green Lanes für den Land- (Straße und Schiene), See- und Luftverkehr aufrechtzuerhalten. So sollten zügige Grenzkontrollen sowie die Lockerung von Beschränkungen (Wochenendfahrverbote, Nachtfahr-/flugverbote, Lockerung von Lenk- und Ruhezeiten) zur Sicherung der Lieferketten so lange Bestand haben, bis der freie Personen- und Warenverkehr wieder gewährleistet ist. Im Bereich der Luftfahrt sollte darüber hinaus geprüft werden, ob einzelne, sich derzeit prima facie bewährende Vereinfachungen wie beispielsweise ein flexiblerer Umgang mit vereinzelt Nachtflugrestriktionen an Flughäfen für dringend benötigte Luftfrachttransporte, auch mittelfristig fortzuführen sind.	<i>Grenzregimes</i>	BMVI / BMI / Bundesländer
43	Zuständigkeiten und Anforderungen zur Umsetzung Cybersicherheitsmaßnahmen in der Luftsicherheit schnell klären	Die Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1583 zu Cybersicherheit überführt die jüngste Änderung des Anhangs 17 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Annex 17 – Security) in die Verordnung (EU) 2015/1998 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit. Mit Blick auf die für die Akteure der „sicheren Lieferkette“ zukünftig geltenden Anforderungen ist eine zeitnahe Befassung mit der Frage der Zuständigkeit seitens der Behörden unter Federführung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und mit der konkreten Umsetzung der Anforderungen an die betroffenen Unternehmen dringend notwendig. Für die	Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1583	BMVI / BMI

		Sicherstellung von Planungssicherheit der Unternehmen und der Aufrechterhaltung der sicheren Lieferkette im Luftfrachtverkehr sind möglichst unbürokratische und praxistaugliche Maßnahmen zu treffen. Ein früher und regelmäßiger Austausch mit den betroffenen Akteuren ist daher sinnvoll und wünschenswert. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sollte sich auch auf europäischer Ebene für einen einheitlichen und harmonisierten Ansatz bei der Umsetzung der Verordnung einsetzen. Es gilt, einheitliche EU-Standards und die Umsetzung von europäischen Vorgaben für einheitlichen Sicherheitsstandard ohne Wettbewerbsverzerrung einzuführen.		
44	Bedarfsgerecht zügige Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten (wieder) gewährleisten	Mit der 54. Änderungs-VO zur StVO wurden auch die Voraussetzungen für zügige Genehmigungen von Großraum- und Schwertransporten im Effekt vermutlich unbeabsichtigt erheblich erschwert. Viele Länder dürften sich noch nicht im Klaren über das mit der Änderung ab dem 1. Januar 2021 verbundene neue Ausmaß der Belastung für einzelne ihrer Behörden sein (Hotspots). Um eine bedarfsgerecht zügige Genehmigung zu gewährleisten, sollte neben den Behörden am Ort des Beginns und des Endes der Fahrtstrecke auch diejenige Behörde zuständig sein, in deren Bezirk der transportdurchführende Unternehmer seinen Sitz hat.	§ 47 StVO; aktuelle Initiative: 55. Änderungs-VO zur StVO	BMVI / Bundesrat / Verkehrsministerien der Länder
45	Digitalisierung der Genehmigungsverfahren und Umstellung auf digitale Planungsformate	Dauerhafter Beitrag zur Planungsbeschleunigung, Erstellung von digitalen Planungsunterlagen ohne aufwendige Medienbrüche, Vermeidung von Doppelauslegungen von Unterlagen bei Großprojekten / Linienbauwerken.	Verwaltungsverfahrensgesetz oder Entfristung und Weiterentwicklung des Planungssicherungsgesetz	BMI / BMVI / BMU/ BMWi
46	Aussetzen der Begleitfahrten Regie und Auftragnehmer bei Busfahrer/-innen	Betriebspflichten aus der BOKraft zu Begleitfahrten sollten ausgesetzt werden, um Flexibilität zu steigern, mit Wirkung ohne Nachholeffekte, analog Fahrerqualifikation.	Verwaltungsvorschrift ausreichend	BMVI
47	Aussetzen sonstiger Pflichtschulungen (z.B. auf Basis von Verkehrsverträgen und/oder Unfallverhütungsvorschriften (UVV))	Entlastung der Teamleiter/-innen, Trainer/-innen und Disponent/-innen	Änderung der Unternehmerpflichten bei den UVV	BMAS / BMVI
48	Proaktive Verhinderung einer M-N-Schutz-Tragepflicht für Busfahrer/-innen	Entlastung der Fahrer/-innen, Mund-Nasen-Schutz im Dienst tragen zu müssen.	Status quo sollte beibehalten werden	BMAS / BMVI

49	Musterbetriebs- erlaubnis für standardisierte Infektions- schutzeinrich- tungen	Bei der Umsetzung von Fahrerschutzeinrichtungen besteht aktuell nur der Weg einer Einzelbetriebserlaubnis, was im Busverkehr die Wiederaufnahme des Ticketverkaufs verzögert. Auf Basis einer Musterbegutachtung / eines Musterprüfberichts zu industriell gefertigten standardisierten Trenneinrichtungen sollten für diese eine Musterbetriebserlaubnis oder andere Zulassungslockerungen erfolgen.	keine Gesetzgebung erforderlich	BMVI
50	Einsatz von Eisenbahnbetriebspersonal über deren Tauglichkeitsdatum hinaus für einen begrenzten Zeitraum weiter ermöglichen und Auditionen im Eisenbahnverkehr längerfristig zurückstellen	Macht Ressourcen an Planungs- und Dispositionsmitarbeiter/-innen sowie Führungspersonalen verfügbar und orientiert sich am Vorgehen des Bundesamtes für Verkehr (BAV) in der Schweiz.	Änderungen Eisenbahnrecht und Verwaltungsvorschriften	BMVI / EBA sowie Europäische Eisenbahnagentur
51	Mehr Toleranz bzw. Fristverlängerungen bei Kontrollen der „Schlüsselzahl 95“	Nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz sind Fahrerlaubnisinhaber/-innen dazu verpflichtet, regelmäßig Weiterbildungen und ärztliche Untersuchungen zu absolvieren. Diese werden durch den periodischen Eintrag der sogenannte „Schlüsselzahl 95“ im Führerschein nachgewiesen. Aufgrund der Pandemielage werden diese Schulungen ausgesetzt und Arztbesuche erschwert. Daher wird es zunehmend Fahrer/-innen geben, die nicht eingesetzt werden dürfen, weil ihre Schlüsselzahl ausgelaufen ist. Daher sollte die Ahndung von Verstößen gegen das Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz aufgrund abgelaufener Führerschein-Schlüsselzahlen für einen längeren Zeitraum ausgesetzt oder großzügigere Toleranzfristen eingeräumt werden. Beispielhaft hat der Freistaat Bayern seine Behörden bereits angewiesen, die Schlüsselzahl 95 für ein Jahr zuzuerkennen, auch wenn nicht alle Weiterbildungsbescheinigungen vorgelegt werden können.	Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung	BMVI / Landesregierungen

3. Europäische Kommission

Die Europäische Union steht in einer besonderen Verantwortung, die Mitgliedstaaten beim Neustart durch wirksame Impulse zu unterstützen. Das von der Kommission angekündigte Recovery-Programm muss diese Impulse setzen. Zudem muss die Kommission bei ihren regulatorischen und legislativen Initiativen nachjustieren. So müssen etwa diejenigen Elemente des europäischen Green Deal gezielt vorgezogen werden, die Impulse für eine wirtschaftliche Erholung setzen können. Belastungen hingegen müssen vermieden bzw. zurückgestellt werden.

Neben der akuten Krisenbewältigung sollte der langfristige Blick auf Klima- und Umweltschutz und strategische Wettbewerbschancen innovativer Technologien nicht verloren gehen. Die EU muss die Frage beantworten, wie bei zukünftigen Investitionen die knappen Mittel zielgerichtet und intelligent eingesetzt werden, sodass sich die Ziele des Green Deal für Unternehmen trotz Krise realisieren lassen und sich neue Wachstumschancen für Unternehmen eröffnen. Ebenso muss geklärt werden, an welchen Stellen Unternehmen kurzfristig und effektiv entlastet werden können, sodass ggf. neue Spielräume für Investitionen in die ökologische Transformation entstehen.

3.1. Außenwirtschaft und -handel

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
52	Versandverfahren vereinfachen	Die Europäische Kommission (DG TAXUD) und die Zollverwaltung beabsichtigen die Einführung des HS-Codes als Pflichtangabe im Versandverfahren und bei der Summarischen Eingangsmeldung (Entry Summary Declaration – ENS). Davon sollte unbedingt abgesehen werden.	Entry Summary Declaration (ENS)	DG TAXUD

3.2. Chemikalienrecht

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
53	REACH-Verfahren zur Registrierung, Bewertung und Beschränkung sowie bei der Kommunikation in der Lieferkette vereinfachen	Die Erfüllung der Pflichten und die Einhaltung der zahlreichen Fristen aus chemikalienrechtlichen Regelungen sind für die Unternehmen bereits unter normalen Umständen eine große Herausforderung, sodass besondere Situationen wie während der Corona-Pandemie, aber ggf. auch beim Wiederhochfahren der Wirtschaft, ein pragmatisches Vorgehen aller Beteiligten erfordern. Die Unternehmen benötigen mehr denn je Rechtssicherheit und stabile Rahmenbedingungen für die weitere Umsetzung. Für den Weg aus der Krise muss das Potential für Vereinfachungen und Verbesserungen ausgeschöpft werden. Solche Vereinfachungen sind z. B. bei den REACH-Verfahren zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung sowie bei der Kommunikation in der Lieferkette ohne Änderung der REACH-Verordnung möglich, z. B. durch Anpassungen von Prozessen, Tools oder Leitlinien. Einzelne Fristsetzungen durch Durchführungsvorschriften der EU-Kommission, die bei der Festlegung von Übergangsfristen Rahmenbedingungen voraussetzten, die wegen der Krise so nicht mehr	Durchführungsvorschriften zur REACH-Verordnung	DG GROW / DG ENVI

		zutreffen, sollten überprüft und ggf. angepasst werden. (s. u. a. nachfolgende Punkte).		
54	REACH-EU-Mikroplastik-Restriktionsentwurf aussetzen	<p>Eine Vielzahl von Produkten und Anwendungen der Industrie sind direkt oder indirekt vom aktuellen Beschränkungsvorschlag der ECHA zu Mikroplastik betroffen.</p> <p><u>Direkte Betroffenheit:</u> Durch den vorliegenden Beschränkungsvorschlag dürfte „absichtlich zugesetztes Mikroplastik“ zukünftig nicht mehr zum Einsatz kommen. Dies hätte massive Auswirkungen auf verschiedene dringend benötigte Produkte und Produktbereiche:</p> <p><i>Medizinprodukte und Pharmaprodukte:</i> Zugesetzte synthetische Polymere, welche unter die mikroplastische Partikeldefinition fallen, haben eine vielseitige Funktion in Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika (z. B. zur Diagnostik von Diabetes, Rheuma, Infektionen, Herzinfarkt, Schlaganfall etc.) Eine Beschränkung dieser Produktparte würde dazu führen, dass zahlreiche Krankheiten nicht mehr mit der momentanen Genauigkeit zu günstigen Preisen diagnostiziert werden können.</p> <p>Unter der vorgeschlagenen, sehr breiten Definition von „Microplastic“ würden künftig zudem zahlreiche Hilfsstoffe für Pharmaprodukte (Bindemittel, Sprengmittel, Füllstoffe und/oder Tablettenüberzugsmittel in Form modifizierter Zellulosen) fallen. Zwar sind Human- und Tierarzneimittel vom Vermarktungsverbot ausgenommen, für die Produkte sollen jedoch weitere Kennzeichnungspflichten, zusätzlich zu den bereits bestehenden Kennzeichnungspflichten für die Entsorgung von Arzneimitteln, vorgeschrieben werden. Eine Vorgabe durch REACH führt bei Arzneimitteln an dieser Stelle zu einer Doppelregulierung und einem erhöhten Arbeitsaufwand.</p> <p><i>Textilprodukte:</i> Im Bereich der Textilprodukte wäre nach dem vorliegenden Beschränkungsvorschlag z. B. der geraute Polyester-Vliesstoff im Verbundmaterial einer FFP3-Maske mit mehr als 100 ppm Kurzfasern nicht mehr auf dem Markt verkehrsfähig.</p> <p><u>Indirekte Betroffenheit:</u> Da von dem Beschränkungsvorschlag u. a. auch Chemikalien zur Abwasserreinigung (Flockungs- bzw. Fällungshilfsmittel) betroffen wären, könnten die hohen Standards an die Abwasserreinigung kaum noch eingehalten werden.</p>	ECHA-Beschränkungsvorschlag zu Mikroplastik	DG ENVI / Mitgliedstaaten
55	REACH-Skinsensitizer-Restriktionsverfahren für körpernahe Textilien aussetzen	Der seit 2019 auf EU-Ebene laufende Beschränkungsvorschlag umfasst sämtliche chemischen Stoffe (derzeit ca. 1.100), die entweder als hautsensibilisierend gemäß der CLP-Verordnung eingestuft sind oder die bereits in freiwilligen Systemen geregelt sind. Da bei vielen der betroffenen Stoffe eine Relevanz z. B. in der Textilindustrie nicht geklärt ist,	Beschränkungsvorschlag/laufendes Verfahren zur Aufnahme in den Anhang XVII	DG ENVI / Mitgliedstaaten

		<p>ist der finanzielle Aufwand für Prüfkosten und das Risiko für eine Non-Compliance für die Hersteller und Importeure enorm hoch. Einige der in den Geltungsbereich fallenden Stoffe verfügen darüber hinaus auch bereits über die Einstufungen als krebserzeugend, erbgutverändernd und/oder fortpflanzungsgefährdend und fallen daher unter die Beschränkung der CMR-Stoffe in Textilien. Wieder andere Stoffe sind über die Biozidprodukte-Verordnung nur beschränkt verwendbar oder sind, wie im Falle von Formaldehyd, Gegenstand eines aktuellen Beschränkungs-vorschlags. Dies führt zu einer für die Unternehmen kaum noch zu überblickenden Komplexität in der Bewertung des vorliegenden Beschränkungs-vorschlags. Die Belastung in Folge der Beschränkung wäre für die gesamte textile Wertschöpfungskette nicht tragbar. So wären z. B. Farbstoffe nicht in ausreichendem Umfang verfügbar, Rezepturen müssten ständig geändert werden, unzählige Analysen wären durchzuführen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Ein Stoff, der heute als hautsensibilisierend eingestuft wird, fällt sofort unter die Beschränkung. Das kann dazu führen, dass ein Produkt, das gestern rechtskonform hergestellt wurde, heute nicht mehr marktfähig ist.</p>	REACH-Verordnung	
56	<p>EU-REACH-Cobalt-Salze-Restriktionsentwurf nicht weiter verfolgen</p>	<p>Alternativ zur vorgesehenen Beschränkung im Rahmen des Anhangs XVII der REACH-Verordnung sollte die Entwicklung eines EU-weit verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwertes (Binding Occupational Exposure Limit, BOEL) als geeignetere Risikomanagement-Option (RMO) vorangetrieben werden.</p> <p>Die REACH-Beschränkung würde Arbeitnehmern relativ wenig Nutzen bringen und gleichzeitig erhebliche Belastungen für die Industrie bedeuten.</p>	<p>Laufendes Verfahren zur Aufnahme in den Anhang XVII REACH-Verordnung</p>	ECHA
57	<p>Restriktionen in der C6- und C8-Fluorchemie aussetzen</p>	<p>Restriktionen in der Fluorchemie führen dazu, dass z. B. die Produktion von schusssicheren Westen für Polizei, Grenzschutz und Militär sowie für private Sicherheitsdienste und andere nicht mehr möglich wäre. Gleichfalls gibt es derzeit keine Alternativen des Einsatzes der Fluorchemie im Bereich der persönlichen Schutzausrüstungen und im Medizinproduktebereich, wo höchste Anforderungen an den Infektionsschutz und dessen Dauerhaftigkeit gegeben sein müssen. Das führt dazu, dass die Unternehmen, die mit enormem Krafteinsatz, ihrem Know-how und unter Einhaltung hoher Produktions- und Umweltschutzstandards, die Marktführerschaft im Bereich von High-Tech-Produkten im Bereich der Technischen Textilien erlangt haben, nicht mehr in Deutschland produzieren werden können. Zur Herstellung von Brandschutzbekleidung für Feuerwehrmänner und -frauen oder auch Rettungsdienste werden ebenso nicht brennbare Aramid-Fasern benötigt. Die EU-Chemikalien-Restriktionen für diese nicht brennbaren Aramid-Fasern sowie für hochbeständigen Chemikalienschutz und atmungsaktive</p>	<p>Beschränkungs-vorschlag / laufendes Verfahren zur Aufnahme in den Anhang XVII REACH-Verordnung</p>	DG ENVI / Mitgliedstaaten

		Beschichtungen stehen ebenfalls auf der Verbotsliste der ECHA, sodass eine Herstellung ebenfalls nicht mehr möglich wäre.		
58	Verschiebung der Anwendungsfrist des Anhangs VIII CLP-Verordnung	Eine Verschiebung der Anwendungsfrist (1. Januar 2021) des CLP-Anhangs VIII zur Meldung von gefährlichen Gemischen an Giftinformationszentren ist dringend erforderlich. Der zentrale Aspekt für diese Fristverschiebung ist dem Umstand geschuldet, dass diese Meldungen mit speziellen IT-Tools getätigt werden müssen, wobei die Implementierung dieser in den Unternehmen auf Grund der Corona-Pandemie nicht rechtzeitig vor der 1. Anwendungsfrist, dem 1. Januar 2021, fertiggestellt sein wird. Aus diesem Grund bedarf es einer Fristverschiebung von mindestens sechs Monaten, nachdem die gesamten IT-Tools (technisches Format etc.) der ECHA veröffentlicht wurden. Das Veröffentlichungsdatum ist hierzu für das 4. Quartal 2020 vorgesehen. Die rechtlichen Grundlagen werden wahrscheinlich erst im November 2020 veröffentlicht und unterstreichen die Notwendigkeit einer Fristverschiebung.	Anhang VIII CLP-Verordnung	DG ENVI / DG GROW
59	Biozidprodukte-Richtlinie (BPR) praktikabel umsetzen, Rechtssicherheit und Planungssicherheit herstellen und Nutzen von Biozidprodukten berücksichtigen	<p>Mit der BPR werden die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten europaweit einheitlich geregelt. Durch ein zweistufiges Zulassungsverfahren soll sichergestellt werden, dass nur Biozidprodukte auf dem Markt bereitgestellt werden, die keine unannehmbaren Auswirkungen haben und gegenüber den Zielorganismen wirksam sind. Dieses Zulassungsverfahren ist sehr komplex, der Zulassungsprozess ist aufwendig, kosten- und zeitintensiv. Es hat zur Folge, dass viele Biozidprodukte nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p><u>Rechtssicherheit und Planungssicherheit herstellen und Nutzen berücksichtigen:</u> Um die Verfügbarkeit wichtiger Biozidprodukte, wie z. B. Desinfektionsmittel, sicherzustellen, müssen stabile Rahmenbedingungen gegeben sein. Insbesondere die Weiterentwicklung von Leitlinien und Regularien, die zu Datennachforderungen in laufenden Prozessen führen, birgt für Antragsteller enorme Unsicherheiten. Aktuelles Beispiel hierfür ist die Überarbeitung der BPR-Anhänge II und III zu den Informationsanforderungen für Wirkstoffe und Biozidprodukte.</p> <p>Eine praktikable Umsetzung der BPR, in der das tatsächliche Risiko und der Nutzen der Biozidprodukte berücksichtigt werden, sind von wesentlicher Bedeutung. Für einen funktionierenden EU-Binnenmarkt ist außerdem eine harmonisierte Umsetzung der BPR sehr wichtig.</p>	keine	ECHA / DG ENVI / Mitgliedstaaten
60	Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien	Bei der angekündigten Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien im Rahmen des Green Deal kommt es auf eine verantwortliche Gestaltung umweltpolitischer Rahmenbedingungen an, die auf fundierten wissenschaftlichen Risikobewertungen basieren. Im	Green Deal	DG ENVI

	verantwortlich gestalten	Vordergrund sollte die sichere und nachhaltige Verwendung von chemischen Produkten sowie ihr Nutzen stehen. Um die Unternehmen bei dem Weg aus der Krise zu unterstützen, müssen Zusatzbelastungen für die Unternehmen vermieden werden.		
--	--------------------------	--	--	--

3.3. Klassifizierungen

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
61	Höhere Schwellenwerte bei KMU-Definition der Kommission	Verschiedenste Berichtspflichten oder Förderprogramme sind gekoppelt an die KMU-Definition der EU-Kommission. Der Schwellenwert von 249 Beschäftigten greift jedoch zu kurz. Auch mittelständische Unternehmen können bei arbeitsintensiver Fertigung diese Schwelle schnell überschreiten und werden so durch umfangreiche Berichtspflichten belastet oder von Förderprogrammen ausgeschlossen. Die Schwelle sollte daher mindestens auf 499 Personen erhöht werden. Zudem sollten die enge Verknüpfung der quantitativen Kriterien insgesamt gelöst und künftig auch qualitative Kriterien – etwa mit Blick auf Eigentum, Führung und Kontrolle – einbezogen werden.	Empfehlung 2003/361/EG der Kommission	EU-Kommission

3.4. Klimaschutz

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
62	Verlängerung ETS-Beihilfeleitlinien	Eine Verlängerung der Beihilfeleitlinien um zwei Jahre wäre ein wichtiges Signal der Kontinuität in der Wirtschaftskrise und würde mehr Zeit gewähren für die anstehende Überarbeitung.	EU-ETS-Beihilfeleitlinien	EU-Kommission

3.5. Umweltrecht

#	Maßnahme	Begründung	Anzupassende Regelung	Adressat
63	Keine Verschärfungen für Industrieanlagen durch neue europäische Vorgaben	Zum jetzigen Zeitpunkt sollte eine Änderung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen nicht vorangetrieben werden. Die Ziele der Richtlinie – Verbesserung der Umweltqualität und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen – werden erreicht. Durch den in der Richtlinie angelegten BVT-Prozess ist darüber hinaus sogar gewährleistet, dass die besten verfügbaren Techniken für Industrieanlagen stetig überprüft und weiterentwickelt werden. Eine Verbesserung des BVT-Prozesses an sich ist dagegen bereits zum jetzigen Zeitpunkt wünschenswert.	Green Deal – EU-Richtlinie über Industrieemissionen	DG Umwelt

64	Keine Revision der europäischen Luftqualitätsrichtlinien	Die aktuelle Gesetzgebung stellt die notwendigen Instrumente bereit, um bestehende Herausforderungen zu meistern. Die Richtlinien haben effektiv zur Verbesserung der Luftqualität und der Erreichung der Luftqualitätsstandards beigetragen. Soweit diese noch nicht vollständig erreicht wurden, ist dies im Wesentlichen auf eine mangelnde Umsetzung bzw. Anwendung europäischen Rechts in den Mitgliedstaaten zurückzuführen, nicht jedoch auf Schwächen der europäischen Vorgaben.	Green Deal – EU-Richtlinien zur Luftqualität	DG Umwelt
65	Kein Null-Schadstoff-Aktionsplan	Die bestehende spezifische Gesetzgebung zu Wasser, Luft, Chemikalien usw. erfüllt ihren Zweck und bietet ein hohes Umwelt- und Gesundheitsschutzniveau. Die Kommission muss aus der Überprüfung dieser Gesetze die richtigen Schlüsse ziehen und für eine effektive Umsetzung und Anwendung in den europäischen Ländern sorgen. Dies gilt insbesondere für die Überprüfungen der Wasserrahmenrichtlinie, der Industrieemissionsrichtlinie sowie die abgeschlossene Überprüfung der REACH-Verordnung.	Green Deal	DG Umwelt
66	Keine weitere Ausweitung von Klagerechten und Klagegegenständen in der Aarhus-Verordnung	Eine von der Aarhus-Konvention vorgesehene, weitere Ausweitung von Klagerechten und Klagegegenständen würde die Rechts- und Planungssicherheit von Unternehmen stark einschränken und eine Verschlechterung der Bedingungen für Investitionsentscheidungen in Europa herbeiführen. Vielmehr sollte sich die Europäische Kommission auf völkerrechtlicher Ebene für eine Neuverhandlung der entsprechenden Vorgaben in der Aarhus-Konvention einsetzen. Um die sich zunehmend verlängernden Genehmigungs- und Gerichtsverfahren zu verkürzen, sollte insbesondere eine Präklusionsregelung in die Aarhus-Konvention und entsprechendes EU-Recht aufgenommen werden, sodass verspätet eingebrachte Einwendungen im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden müssen.	Green Deal - EU-Aarhus-Verordnung	DG Umwelt

4. Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Annette Giersch
Stellvertretende Abteilungsleiterin
Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit
T: +49 30 2028-1608
A.Giersch@bdi.eu

Dominic Glock
Junior Manager
Mittelstand und Familienunternehmen
T: +49 30 2028-1524
D.Glock@bdi.eu

Fabian Wehnert
Abteilungsleiter
Mittelstand und Familienunternehmen
T: +49 30 2028-1470F.Wehnert@bdi.eu

Dank an alle Kolleginnen und Kollegen in BDI-Fachabteilungen, die am Dokument mitgewirkt haben.

BDI-Dokumentenummer: D 1183